

# **Arbeitschutzstandards**

## **im Bistum Aachen**

### **zur Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus**

#### **I. Arbeiten in der Pandemie - Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit**

Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie und zur Begrenzung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen sind weiterhin Maßnahmen erforderlich, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet eindämmen.

Dabei gelten drei Grundsätze:

- Die betriebliche Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Dienstgeber. Er stimmt die Maßnahmen mit den Mitarbeitervertretungen ab. Seine Fachkräfte für Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Betriebsärztin beraten ihn und koordinieren zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen.
- Das Infektionsschutzgesetz<sup>1</sup> und die SARS-COV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales<sup>2</sup> sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- Die Coronaschutzverordnung<sup>3</sup>(CoronaSchVO) des Landes NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung und ggf. besondere Verfügungen des Landes NRW sind umzusetzen.

#### **II. Maßnahmen**

Auf Basis des Infektionsschutzgesetzes und der Sars-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Coronaschutzverordnung des Landes NRW erlasse ich folgende

#### **„Arbeitsschutzstandards**

#### **im Bistum Aachen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus“**

für alle Einrichtungen, die sich den Präventionsvereinbarungen mit den Berufsgenossenschaften zum kirchlichen Arbeitsschutz angeschlossen haben. Für alle anderen kirchlichen Rechtsträger gelten sie als dringliche Empfehlung.

1 <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/> sowie „Gesetz zur Änderung des IfSG und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“

2 <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

3 <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw>

Generell gilt:

Bei der Umsetzung von Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann der Dienstgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Mitarbeitenden berücksichtigen. Eine Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Mitteilung ihres Status besteht grundsätzlich nicht.

## **1. Impfung**

Mit einer vollständigen Schutzimpfung ist das Risiko einer schweren und längeren Erkrankung reduziert. Das Risiko der Übertragung einer Infektion ist dadurch zwar nicht ausgeschlossen aber stark vermindert. Mitarbeitende sollten daher von den bestehenden Impfangeboten Gebrauch machen. Sofern notwendig, kann die Impfung bzw. Boosterimpfung bei dienstplanmäßiger Arbeit während der Arbeitszeit erfolgen.

Mitarbeitende können sich für eine Beratung unmittelbar an das Arbeitsmedizinische Zentrum Aachen, Pascalstr. 12, 52076 Aachen (Tel.: 02408 95676-0) wenden.

Unabhängig hiervon gilt ab dem 16. März 2022 gem. § 20a IfSG die sog. einrichtungsbezogene Impfpflicht im Gesundheits- und Pflegesektor (hiervon sind u.a. Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, kombinierte Kindertageseinrichtungen sowie Mitarbeitende in der Krankenhausseelsorge erfasst).

## **2. Maßnahmen zur Kontaktreduktion**

Personenkontakte sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu reduzieren:

- a) Mobile Arbeit bleibt bei Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten die richtungweisende Möglichkeit zur Kontaktreduktion.
- b) Mitarbeitende, deren Tätigkeiten ihrem Wesen nach auf direkten Kontakt mit anderen Personen ausgerichtet sind, erfüllen solche Aufgaben weiterhin in Präsenz.
- c) Hausmeister/innen, Mitarbeitende am Empfang, Reinigungskräfte, Servicekräfte, Hauswirtschaftskräfte, Küster/innen und Organisten/innen haben ihre Tätigkeiten weiterhin in Präsenz zu erbringen.
- d) Zusammenkünfte in Präsenz sind auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und bevorzugt durch die Verwendung von Informationstechnologie (z. B. webex, ecclesias) zu ersetzen.

Im Übrigen gelten folgende Maßgaben:

- Es ist ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen zu halten;
- vorhandene Hygienekonzepte sind mit den darin vorgesehenen Standards, einzuhalten;

- andere geeignete Schutzmaßnahmen (auch in Kombination), die einen gleichwertigen Schutz der Personen sicherstellen, sind zu treffen, wie z. B. Abtrennungen, Lüftungsmaßnahmen (Intervalle von bis zu 30 Minuten);
- vorhandene Konferenzräume sind grundsätzlich unter Einhaltung der geltenden Mindestabstände und der Festlegungen des Dienstgebers bis zu Höchstgrenzen zu nutzen (siehe Aushänge).
- Für Büroarbeitsplätze müssen die freien Raumkapazitäten so genutzt und die Arbeit so organisiert werden, dass Mehrfachbelegungen von Räumen auf das betrieblich notwendige Minimum reduziert werden. Bei Bedarf sind weitere alternative, gleichwertige Schutzmaßnahmen festzusetzen. Zeitversetztes Arbeiten ist einzurichten, soweit die in der Einrichtung vorhandenen Gegebenheiten dies zulassen.
- Bei Begegnungen mit Personen, bei denen nicht der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann, ist eine Maske zu tragen, insbesondere auf den Verkehrswegen und in geschlossenen Räumen.
- Kann bei Publikumsverkehr der erforderliche Schutzabstand nicht eingehalten werden, sind transparente Abtrennungen zu nutzen.
- Für Mitarbeitende, die das Angebot der Mobilen Arbeit nicht in Anspruch nehmen können, gelten die unter Ziffer 2 aufgeführten und nachfolgenden Maßnahmen entsprechend.

### 3. Zugangsregelung, Testpflicht

- a) Das Betreten der „Arbeitsstätten“ ist Mitarbeitenden, Besuchern/innen und weiteren in den Gebäuden tätigen Personen (z.B. Dienstleister, Handwerker/innen, Ehrenamtliche) nur unter Einhaltung der aktuell für den Bereich geltenden Coronamaßnahmen (Hygieneregeln)<sup>4</sup> erlaubt.
- b) Mitarbeitenden wird zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos ein Test pro Kalenderwoche in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Selbsttest) angeboten, soweit diese in der betreffenden Woche nicht ausschließlich in Mobiler Arbeit tätig sind und nicht von dritter Seite Selbsttests zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. im erzieherischen Dienst und an Bischöflichen Schulen.

Die Maßnahmen zur Kontaktreduzierung (oben Ziffer 2), zum Abstandhalten und die Verpflichtung zum Tragen einer Maske bleiben von der Selbsttestung unberührt.

Zur Erfüllung des Angebotes stellt der Dienstgeber den Mitarbeitenden diese Selbsttests an zentraler Stelle zur Verfügung.

- c) Mitarbeitende informieren den Dienstgeber im Falle eines Tests mit positivem Ergebnis. Auf das weitere Verfahren finden die Handlungsanweisungen unter Ziffer 9 entsprechend Anwendung. Mitarbeitende gelten im Sinne dieser Ziffer als Symptomträger.

---

<sup>4</sup> Die 3G-Regel ist in der Regel aufgehoben

#### 4. Hygieneregeln

Regelmäßiges gründliches Händewaschen – gerade nach Kontakt mit anderen Personen oder einem Aufenthalt im öffentlichen Raum – sowie die Vermeidung der Ausbreitung möglicher eigener Infektionen durch Niesen in die Armbeuge und die Vermeidung von Körperkontakt zu fremden Personen ist weiterhin einzuhalten. Folgende Hygieneanforderungen sind verpflichtend umzusetzen:

- a) die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen,
- b) die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen,
- c) gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches.

#### 5. Lüftung

Benutzte geschlossene Räume sind in regelmäßigen Zeitabständen zu lüften, um die Hygiene der Luftqualität zu verbessern. Das Informationsblatt zum „Infektionsgerechten Lüften“ ist zu beachten<sup>5</sup>.

#### 6. Präsenzveranstaltungen

Für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, wie außerschulische Bildungsangebote, Seminare etc., gelten die Festlegungen des Dienstgebers, die Bestimmungen der Hygienekonzepte und die Vorgaben dieser Arbeitsschutzstandards unter Beachtung der Corona-Schutzverordnung NW bzw. Test- und Quarantäneverordnung NW in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

#### 7. Infektionsschutzmaßnahmen für Außentermine, Transporte und Fahrten

Arbeitsbezogene Kontakte außerhalb der Dienststelle sind auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen. Dienstlich genutzte Fahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion, Masken, Papiertüchern und Müllbeuteln auszustatten. In dienstlich genutzten privaten Fahrzeugen ist die gemeinsame Nutzung im dienstlichen Kontext möglichst zu vermeiden

#### 8. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgeländen

Der Zutritt für Besucherinnen und Besucher soll ausschließlich über einen zentralen Empfang oder eine analoge Organisation erfolgen, um betriebsfremde Personen durch

<sup>5</sup> <https://comap2.bistum-aachen.de/galleries/HA-2-Downloads/Themen/Themen-ABD-Arbeitssicherheit-Gesundheits-und-Brandschutz/Corona/Arbeitsschutzstandards-und-Hinweise/20201016-Hinweise-zu-Infektionsgerechtes-Lueften.pdf>

Aushang über die Maßnahmen, Regelungen und Hygienekonzepte, die aktuell in der Einrichtung hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten, zu informieren.

## 9. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle bei Krankheit

Folgende betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung sind zu beachten:

- Fieber, Husten und Atemnot, Muskel-, Glieder- und Kopfschmerzen, Geschmacksverlust können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein.
- Symptomträger/innen und -träger werden angewiesen, Kontakt zu anderen Personen sofort zu vermeiden. Sie sind aufgefordert, den Arbeitsplatz bzw. die Dienststelle umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist. Gleiches gilt bei einem positiven Schnelltest.
- Mitarbeitende berichten dem Dienstgeber über eine nachgewiesene Corona-Infektion.
- Reinigungsmaßnahmen (Tischoberflächen, Türklinken, Schrankgriffe, etc.) am Arbeitsplatz des Erkrankten sind unverzüglich zu veranlassen.
- Für das Infektionsgeschehen relevante Kontakte des Betroffenen zu anderen Mitarbeitenden, die in den letzten zwei Tagen vor Auftreten der Symptome oder/und einem positivem Testergebnis erfolgt sind, werden vom Dienstgeber geklärt und dokumentiert (Kontaktpersonen<sup>6</sup>).
- Kontaktpersonen arbeiten bevorzugt für die Dauer von sieben Tagen mobil. Die 7 Tage Frist beginnt ab dem Zeitpunkt des letzten Kontakts.
- Um die Arbeit in Präsenz, soweit sie überhaupt notwendig ist, wieder aufzunehmen, muss die Kontaktperson frei von Symptomen sein und vor Zutritt der Dienststellen einen Antigenselbsttest durchführen, der ein negatives Ergebnis aufweisen muss.

Sollten sich nach dem Kontakt Symptome (z.B. Körpertemperatur) zeigen, ist ein Test und ggfls. eine ärztliche Untersuchung durchzuführen. Weitergehende Weisungen des Gesundheitsamtes sind zu befolgen.

## 10. Psychische Belastungen durch Corona

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u. a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Bereichen sowie Anforderungen des Social Distancing. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollen von den Führungskräften in ihrem Leitungshandeln berücksichtigt werden. Wo ihnen dies nicht möglich ist, erfolgt eine Rückbindung zum Dienstgeber, der für eine angemessene Maßnahme sorgt.

6 Ggf. kann der Immunstatus der Kontaktperson gem. der Coronaregelungen des Landes NW ([https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/corona\\_schaubild.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/corona_schaubild.pdf)) berücksichtigt werden.

## 11. Unterweisung und aktive Kommunikation

Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist jeweils aktuell eine umfassende Kommunikation in der Einrichtung sicherzustellen. Bestehende Kommunikationswege und bekannte Ansprechpartner/innen im Arbeits- und Gesundheitsschutz sollen genutzt werden. Unterweisungen durch die Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit.

## 12. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge über die Betriebsärztin ist den Mitarbeitenden zu ermöglichen, beziehungsweise weiter anzubieten. Alle Mitarbeitenden können sich individuell von der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Dienstgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Arbeitsmedizinische Beratung kann telefonisch erfolgen über die Betriebsärztin für das Bistum Aachen:

Frau Heike Ridder, Pascalstr. 12, 52076 Aachen, Tel.: 02408 95676-0,  
Mail: Hridder@medituev.de.

## 13. Inkrafttreten

Die vorliegenden Arbeitsschutzstandards treten zum 20. März 2022 in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Sie ersetzen die „Arbeitsschutzstandards im Bistum Aachen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus“ vom 9. Dezember 2021.

Aachen, den 24. März 2022



---

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar